

Kein UV-Schutz für eine Großmutter bei der regelmäßigen Betreuung ihres Enkelkinds - familiäre Beziehung - kein Vorliegen eines echten Beschäftigungsverhältnisses ( § 7 Abs. 1 SGB IV);  
hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 27.6.2000 - B 2 U 21/99 R -  
von Prof. Dr. Maximilian FUCHS und Edlyn HÖLLER, Ingolstadt, in "DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT" 10/2001, 563-565

Das BSG hat mit Urteil vom 27.6.2000 - B 2 U 21/99 R -  
(= HVBG-INFO 2000, 2402-2407) Folgendes entschieden:

Zur Frage des Unfallversicherungsschutzes bei täglicher Betreuung eines Enkelkinds während der Berufstätigkeit der Mutter  
(Abgrenzung zu BSG SozR 2200 § 548 Nr. 20' = HVBG-INFO 1994, 2166-2173).

**Anmerkung:**

In diesem Urteil hatte das BSG zum zweiten Mal über einen Fall zu entscheiden, in dem es um den Unfallversicherungsschutz einer Großmutter ging, die über Jahre hinweg die tägliche Betreuung ihres Enkelkinds übernommen hatte.

Im ersten Fall von 1994<sup>1)</sup> hatte die minderjährige Tochter der Klägerin einen nichtehelichen Sohn zur Welt gebracht. Um ihr im Anschluss an die Schule eine Berufsausbildung und Berufstätigkeit zu ermöglichen, übernahm die Klägerin in großem Umfang die Betreuung des Kindes. Ihre Aufgabe war es, ihr Enkelkind, das zusammen mit der Tochter in einer gesonderten Einliegerwohnung im Haus der Klägerin wohnte, morgens zu wecken, in den Kindergarten bzw. die Schule zu bringen und wieder abzuholen und bis zur Rückkehr der Tochter zu betreuen. Als Gegenleistung für die Betreuung erhielt die Klägerin 400,- DM. Nach den Feststellungen

- 1) BSG SozR 3-2200 § 548 Nr. 20
- 2) LSG Rheinland-Pfalz v. 16. 6. 1993 - L 3 U 19/93.
- 3) Vgl. BSG SozR 2200 § 539 Nr. 43, 49, 66, 108.
- 4) Fuchs in Gagel, SGB III, § 25 Rn. 8; KassKomm-Soewald § 7 SGB IV Rn. 45 ff.

gen des LSG Rheinland-Pfalz<sup>2)</sup> hatte die Klägerin ihre Tätigkeit weitgehend frei gestalten können. Der Tochter habe jedoch die Entscheidungsbefugnis bei der Erziehung der Kinder zugestanden und sie habe die Grundzüge der Freizeitaktivitäten bestimmt. Die Klägerin stürzte, als sie auf dem Weg zum Kindergarten war, um ihr Enkelkind abzuholen.

Anders als das LSG, das ein echtes Beschäftigungsverhältnis nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO (§ 2 Nr. 1 SGB VII) bejaht hatte, ließ das BSG in seiner Entscheidung diese Frage offen und stellte fest, dass zumindest Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 RVO (§ 2 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) gegeben war. Es stellte fest, dass es sich bei der Betreuungstätigkeit um eine ernsthafte, dem Unternehmen der Tochter dienende Tätigkeit handelte, die sonst auch von dem allgemeinen Arbeitsmarkt angehörenden Personen, z. B. einer Tagesmutter oder einem Kindermädchen, hätte verrichtet werden können. Als maßgeblich für die Arbeitnehmerähnlichkeit sah das BSG an, dass die Klägerin die Betreuungstätigkeit übernommen hatte, um ihrer Tochter die Ausbildung und Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, d. h. deren Haushalt zu dienen. Eine unternehmerähnliche Tätigkeit wäre demgegenüber dann anzunehmen gewesen, wenn die damalige Klägerin das Kind ganz in ihren Haushalt aufgenommen hätte und es ihr vor allem auf die eigenständige Erziehung angekommen wäre. Nach st. Rspr. des BSG ist ein Versicherungsschutz nicht gegeben, wenn eine unter Verwandten vorgenommene Gefälligkeitshandlung im Wesentlichen durch die familiären Beziehungen zwischen den Verwandten geprägt ist<sup>3)</sup>.

Diese überwiegend familiäre Prägung lehnte der Senat hier jedoch ab, da die Dauer und der Umfang der Betreuung weit über das unter Verwandten übliche Maß hinausgingen.

Der Sachverhalt des hier zu besprechenden Urteils unterscheidet sich kaum von dem soeben dargestellten. Die Klägerin wohnt mit ihrer Tochter und deren Familie in getrennten Eigentumswohnungen in einem Dreifamilienhaus. Seit deren Aufnahme in den Kindergarten betreute sie ihre Enkelin während der berufsbedingten Abwesenheit der Eltern. Sie holte sie regelmäßig zwischen 11.00 und 12.00 Uhr vom Kindergarten ab, aß mit ihm zu Mittag und behielt es bis zur Rückkehr der Eltern gegen 16.00 und 17.00 Uhr in ihrer Obhut. Für die Betreuung erhielt sie monatlich 250 DM in bar, wovon etwa 100 DM auf die Verpflegung der Enkelin entfielen. Nach der Einschulung betreute sie die Enkelin weiterhin an den Nachmittagen, allerdings unentgeltlich. In einer persönlichen Befragung hatte die Klägerin gegenüber der Beklagten erklärt, dass die Betreuung der Enkelin nachmittags allein ihr überlassen geblieben sei.

Wenn man die Sachverhalte beider Urteile vergleicht, so haben beide gemeinsam, dass eine Großmutter täglich und über Jahre hinweg während der Erwerbstätigkeit ihrer Tochter deren Enkelkind betreut hat. Lediglich der zeitliche Umfang der Betreuung war in dem 1994 entschiedenen Fall insofern größer, als die damalige Klägerin ihren Enkel bereits am Morgen versorgt und in den Kindergarten gebracht hat. Unterschiedlich hoch war auch die Vergütung der Betreuungstätigkeit. In keinem der Fälle wurde das Kind vollständig in den Haushalt der Klägerin aufgenommen. In dem hier besprochenen Urteil war jedoch die Klägerin wesentlich freier in der Gestaltung der Betreuungstätigkeit.

Trotz dieser nicht zu übersehenden Parallelen kommt der Senat im vorliegenden Fall zu einem anderen Ergebnis als in der früheren Entscheidung. Anders als dort prüft das Gericht hier zunächst die Voraussetzungen eines echten Beschäftigungsverhältnisses i. S. d. § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Nach § 7 Abs. 1 SGB IV ist Beschäftigung die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Dies meint im Wesentlichen eine Dienstleistung gegen Entgelt, wobei es maßgeblich auf die persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers ankommt<sup>4)</sup>. Die-

se ist vor allem durch die zwei Elemente der Weisungsabhängigkeit und der Eingliederung in eine fremde Organisation gekennzeichnet<sup>5)</sup>). Damit hätte man bereits das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses verneinen können. Denn nach den tatsächlichen Anhaltspunkten gibt es hier eindeutige Indizien, die gegen eine Eingliederung und Weisungsabhängigkeit sprechen. Bedeutsam ist hier vor allem die – vom BSG erst bei der Frage der Arbeitnehmerähnlichkeit behandelte – Tatsache, dass die Klägerin allein entscheiden konnte über die Betreuung des Kindes, hinsichtlich der Freizeitgestaltung also keinen Weisungen der Eltern des Kindes unterlag. Das BSG stützt sich in der Ablehnung des Beschäftigungsverhältnisses stattdessen ganz auf die Entgeltproblematik. Bei einer entgeltlichen Beschäftigung soll dieses ein angemessenes Äquivalent für die erbrachte Dienstleistung darstellen. Geht es hingegen über ein Taschengeld oder eine bloße Anerkennung für die erwiesenen Gefälligkeiten nicht hinaus, spricht dies dafür, dass die familiäre Beziehung für das Verhältnis prägend ist. Bei der monatlichen Vergütung von rund 150,- DM für die tägliche Betreuungsarbeit der Klägerin, die einen Stundenlohn von weniger als 2,- DM ergibt, handele es sich um einen eher symbolischen Betrag. Das BSG hat zutreffend das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) i. V. m. § 7 Abs. 1 SGB IV verneint.

Damit konzentrierte sich die Entscheidung auf die Frage, ob die Klägerin nach § 539 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 RVO (§ 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) versichert war. Eine Versicherung nach diesen Vorschriften setzt nach st. Rspr. voraus, dass es sich bei der Tätigkeit um eine ernstliche, einem fremden Unternehmen dienende, dem Willen des Unternehmers entsprechende Tätigkeit handelt, die ungeachtet des Beweggrundes des Tätigwerdens ihrer Art nach sonst von einer Person verrichtet werden könnte, welche in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis steht<sup>6)</sup>).

Nach dieser Definition müssen also drei positive Voraussetzungen gegeben sein. Es muss sich erstens um eine ernstliche, einem fremden Unternehmen dienende Tätigkeit handeln, die zweitens dem Willen des Unternehmers entspricht und drittens arbeitnehmerähnlich ist. Anders als bei einem echten Beschäftigungsverhältnis soll nach der Rechtsprechung des BSG unter Zustimmung in der Literatur für die Arbeitnehmerähnlichkeit eine persönliche Abhängigkeit vom Unternehmer nicht erforderlich sein<sup>7)</sup>. Vom BSG – anders als im Urteil von 1994 – nicht weiter thematisiert, aber eindeutig gegeben waren die ersten beiden Voraussetzungen. Die Tätigkeit war, anders als bei einem kurzen Besuch eines Enkels bei seiner Großmutter, der vor allem dem eigenen Interesse der Großmutter an dem Umgang mit ihrem Enkel diene, ohne Zweifel dem Unternehmen Haushalt der Eltern des Kindes zu dienen bestimmt. Ohne sie hätten die Eltern anderweitig für die Betreuung ihrer Tochter sorgen oder zumindest ein Elternteil seine Erwerbstätigkeit einschränken müssen. Die Betreuungstätigkeit entsprach auch dem Willen der Eltern.

Für die dritte Voraussetzung, die Arbeitnehmerähnlichkeit, ist erforderlich, dass die Verrichtung nach ihrer Art und nach den Um-

ständen, unter denen sie geleistet worden ist, einer Tätigkeit aufgrund eines (abhängigen) Beschäftigungsverhältnisses ähnelt. Es genügt nicht, dass die einzelne Verrichtung sonst von einem Arbeitnehmer vorgenommen werden könnte<sup>8)</sup>. Dies soll verhindern, dass jede vorübergehende und noch so geringfügige Tätigkeit versichert ist<sup>9)</sup>. Wie das BSG schon im Urteil von 1994 festgestellt hatte, ist die Kinderbetreuung eine Tätigkeit, die sonst von einem Kindermädchen oder einer Tagesmutter verrichtet werden könnte. Sie wurde von der Klägerin auch nicht nur vorübergehend ausgeübt. Damit wären also alle vom BSG aufgestellten positiven Voraussetzungen für eine Tätigkeit i. S. d. § 539 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 RVO (§ 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) erfüllt. Dennoch hat das BSG die Arbeitnehmerähnlichkeit verneint.

Gegen die Arbeitnehmerähnlichkeit soll nach Ansicht des BSG die Tatsache sprechen, dass die Klägerin ihre Enkelin in der eigenen Wohnung und nicht in der im gleichen Haus befindlichen Wohnung der Eltern betreut hat. Weiterhin soll schädlich sein, dass sie sich nicht ausschließlich um die Enkelin gekümmert hat, sondern sich auch der Führung ihres eigenen Haushalts widmete. Diese Umstände, die gegen eine beschäftigungsähnliche Tätigkeit sprechen sollen, haben den gleichen Senat in einer anderen Entscheidung<sup>10)</sup> nicht gehindert, eine abhängige Beschäftigung anzunehmen. Dort ging es um eine Tagesmutter, die das Kind zusammen mit ihren eigenen Kindern in ihrem eigenen Haushalt betreut hat. Das BSG hat dennoch eine Eingliederung der Tagesmutter in den Haushalt der Kindesmutter angenommen, da sich der Charakter der Tätigkeit dadurch nicht änderte und sie ebenso gut in der Wohnung der Kindesmutter hätte vorgenommen werden können<sup>11)</sup>. Wie dargestellt soll die persönliche Abhängigkeit und damit auch die Eingliederung in die Organisation des Unternehmers nach der Rechtsprechung des BSG ja gerade keine Voraussetzung einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit sein. Wohl aus diesem Grund hat das Gericht im Urteil von 1994 der Frage, wo die damalige Klägerin ihren Enkel betreut hat – in ihrem Teil des Hauses oder in der Einliegerwohnung – keine Bedeutung beigemessen. Nach den weiteren Ausführungen des Senats im vorliegenden Urteil spricht gegen die Arbeitnehmerähnlichkeit auch die Tatsache, dass die Klägerin hinsichtlich des Zeitpunktes des Abholens der Enkelin vom Kindergarten einen gewissen Spielraum hatte und für ihre Betreuungstätigkeit keinen bestimmten Anweisungen der Eltern im Hinblick auf Verpflegung, Essens- und Ruhezeiten sowie Freizeitgestaltung folgen musste. Aber auch auf die Weisungsgebundenheit als Ausdruck der persönlichen Abhängigkeit soll es ja nicht ankommen. Dem gemäß hatte auch dieser Aspekt, der vom BSG im vorliegenden Urteil als wesentlicher Unterschied zum Fall von 1994 herausgestellt wird, in der dortigen Entscheidung keine Rolle gespielt.

Der eigentliche Grund für die Verneinung der Voraussetzungen des § 539 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 RVO (§ 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) ist aber für den Senat wohl die familiäre Beziehung zwischen der Klägerin und den Eltern des Kindes. Wäre die Betreuungstätigkeit von einer nicht verwandten oder eng befreundeten Person in diesem Umfang wahrgenommen worden, wären die tatbestandlichen Voraussetzungen ohne weiteres zu bejahen gewesen. Tätigkeiten, die ihren wesentlichen Ursprung in familiären Beziehungen haben oder einer sonstigen Verpflichtung, etwa als Mitglied in einem Verein, entspringen oder überwiegend von eigenwirtschaftlichen Motiven getragen sind, liegen jedoch außerhalb des Versicherungsschutzes in der gesetzlichen Unfallversicherung<sup>12)</sup>. Denn diese ist keine Volksversicherung, die jegliche denkbaren Lebensrisiken absichern will. Allerdings darf ein Versicherungsschutz auch nicht allein deshalb entfallen, weil eine Tätigkeit nicht – wie etwa die des Retters – allein aus altruistischen Motiven ausgeübt wurde. Dies würde eine Benachteiligung der

5) Fuchs in Gagel, SGB III, § 25 Rn. 9.

6) BSGE 5, 168, 171; 16, 79, 81; SozR 3-2200 § 539 Nr. 16 m. w. N.

7) BSGE 5, 168, 173; SozR 2200 § 539 RVO Nr. 43, 66; SozR 3-2200 § 548 Nr. 20; KassKomm-Ricke § 2 SGB VII, Rn. 108.

8) BSG SozR 2200 § 539 Nr. 49.

9) BSG SozR 2200 § 539 Nr. 49, 66.

10) BSG SGB 1999, 43.

11) BSG SGB 1999, 43.

12) Vgl. hierzu KassKomm-Ricke, § 2 SGB VII, Rn. 109 ff. mit zahlreichen Rechtsprechungsbeispielen.

Familienmitglieder gegenüber sonstigen Personen nach sich ziehen, da sie dann nur im Falle eines echten Beschäftigungsverhältnisses versichert und ansonsten immer unversichert wären. Mit der Rechtsprechung ist deshalb davon auszugehen, dass grundsätzlich der Beweggrund für die Tätigkeit unerheblich ist und auch Freundschafts- und Gefälligkeitsdienste den Versicherungsschutz nicht von vornherein ausschließen. Der Versicherungsschutz muss jedoch dann entfallen, wenn es die familienhaften Beziehungen sind, die der Gefälligkeitshandlung ihr wesentliches Gepräge geben<sup>13)</sup>.

Die Grenze vom unversicherten hin zum versicherten Bereich wird man dahingehend zu ziehen haben, dass sie überschritten ist, wenn das Maß dessen, was zwischen Personen, die in dieser konkreten Beziehung zueinander stehen, üblich ist, überschritten ist. Neben der Stärke der verwandtschaftlichen Beziehungen sind die gesamten Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere Art, Umfang und Zeitdauer der vorgesehenen Tätigkeit<sup>14)</sup>. Während die Häufigkeit und Dauer der Tätigkeit für die Frage der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit i. S. d. § 539 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 RVO im Allgemeinen keine Rolle spielen<sup>15)</sup>, ist bei der Frage, ob die Tätigkeit über das unter durch familienhafte Bindungen verbundenen Personen übliche Maß hinausgeht, der Umfang ein bedeutendes Kriterium<sup>16)</sup>. So hat das BSG zu Recht die kurzzeitige Kinderbetreuung durch Verwandte und Freunde als allein familienhaft geprägte Gefälligkeitshandlung angesehen<sup>17)</sup>. Die Besonderheit in dem vorliegenden Fall, wie auch in dem 1994 entschiedenen Fall, liegt jedoch darin, dass die Betreuungstätigkeit regelmäßig täglich und über Jahre hinweg ausgeübt wurde. Auch wenn es häufig vorkommt, dass Großeltern auf ihre Enkel aufpassen, so ist hier das übliche Maß doch überschritten. Dies hat das BSG in dem 1994 entschiedenen Fall auch klar so ausgesprochen, wobei es sich auch darauf gestützt hat, dass es der damaligen Klägerin weniger um den Umgang mit dem Kind als um die Ermöglichung einer Erwerbstätigkeit durch die Tochter ging. Deshalb hätte hier eine gleichlautende Entscheidung nahegelegen. Der Umfang der Betreuungstätigkeit in den beiden Fällen unterscheidet sich kaum. Zwar entfällt in dem vorliegenden Fall das morgendliche Wecken und Bringen in den Kindergarten. Dies kann aber kaum der wesentliche Unterschied sein, weshalb das BSG sich darauf auch nicht gestützt hat. Denn anders als bei einer etwa nur tageweisen Betreuung musste sich auch hier die Klägerin ständig zur Verfügung halten. Sie konnte nicht ohne weiteres während der Woche einen Tag lang etwas Anderweitiges unternehmen oder gar für längere Zeit in Urlaub fahren. Dass die Eltern des Kindes in der Lage waren, im Abwesenheitsfall eine anderweitige Betreuung durch Familienangehörige zu organisieren, spricht nicht dagegen, sondern zeigt vielmehr, dass die Eltern dringend auf eine Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind angewiesen waren. Für den Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 RVO (§ 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) kommt es nicht darauf an, ob die Tätigkeit ansonsten tatsächlich von einem abhängig Beschäftigten ausgeübt worden wäre<sup>18)</sup>. Kein maßgeblicher Unterschied zu dem 1994 entschiedenen Fall kann auch die unterschiedliche Entlohnung der

Betreuungstätigkeit sein. Berücksichtigt man den im ersten Fall von 1994 etwas größeren zeitlichen Umfang, kommt man dort zwar vielleicht auf den doppelten, aber auch keinesfalls auf einen adäquaten Stundenlohn. Zudem ist es für die arbeitnehmerähnlichen Tätigkeiten nach § 539 Abs. 2 RVO (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII) typisch, dass sie häufig unentgeltlich erfolgen. Auch das unterschiedliche Entgelt ist nicht das entscheidende Argument, das nach Ansicht des BSG gegen die Gleichbehandlung der beiden Fälle sprechen soll. Wesentlich sollte danach sein, dass im Fall von 1994 die Tochter der Klägerin genauere Vorgaben gemacht hat, was diese mit dem Kind unternehmen sollte. Wie oben dargestellt, darf dieser Aspekt der persönlichen Abhängigkeit jedoch nicht als Argument gegen die Arbeitnehmerähnlichkeit herangezogen werden. Er kann auch nicht den entscheidenden Unterschied ausmachen, ob die Betreuungstätigkeit sich im Rahmen des im Mutter-Tochter Verhältnis Üblichen hält. Zwar mag es sein, dass eine Großmutter eher bereit ist, auf ihr Enkelkind aufzupassen, wenn sie keinen allzu engen Vorgaben ihrer Tochter unterliegt, sondern den Tagesablauf selbst mitgestalten darf. Aber auch bei völliger Freiheit hinsichtlich der Freizeitgestaltung sprechen doch die maßgeblichen Umstände gegen die Üblichkeit. Entscheidend ist hier, dass die Klägerin sich über einen kaum absehbaren Zeitraum hinweg zu den Zeiten, zu denen es die Arbeitstätigkeit der Eltern erforderte und das Kind nicht im Kindergarten bzw. in der Schule war, für die Betreuung ihrer Enkelin zur Verfügung halten musste. Dies übersteigt das unter normalen Umständen zwischen einer Mutter und ihrer Tochter und deren Familie übliche Maß an Gefälligkeits-handlungen.

Folgte man hingegen dem BSG, so stellt sich die Frage, welche Umstände es dann noch rechtfertigen könnten, einen Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 RVO (§ 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) im Zusammenhang mit der Betreuung eines Kindes durch einen Verwandten anzunehmen. Eine intensivere Art der Betreuung ist – sieht man von der vollständigen Aufnahme des Kindes in den eigenen Haushalt ab – kaum noch vorstellbar. Letztlich gibt es also nur die Alternativen eines echten Beschäftigungsverhältnisses oder des familiären Gefälligkeitsverhältnisses. Für die Versicherung als arbeitnehmerähnlich Beschäftigter bleibt im Bereich der Kindererziehung praktisch kein Raum.

Ob man der Auffassung des BSG folgt oder die hier vertretene Auffassung für richtig hält, so recht zufrieden kann niemand mit dem jetzigen Rechtszustand sein. In einer Zeit, in der die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf europäischer Ebene, aber auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten ein hoch angesetztes Ziel ist, werden Betreuungssituationen, wie sie dem vorliegenden Urteil zugrunde lagen, häufiger werden. Die Fälle, die die Gerichte beschäftigen, werden also zunehmen. Von daher ist das hier besprochene Urteil auch rechtspolitisch gut nachvollziehbar, insofern es verhindern will, dass Schleusen geöffnet werden, die unbekannte Wassermassen durchströmen lassen. Insofern scheint uns das Problem – ähnlich wie für die Pflegepersonen – befriedigend nur durch den Gesetzgeber lösbar zu sein<sup>19)</sup>.

*Prof. Dr. Maximilian Fuchs und Wiss. Ass. Edlyn Höller,  
Ingolstadt*

13) BSG SozR 2200 § 539 Nr. 43, 49, 66, 108.

14) BSG, SozR 3-2200 § 548 Nr. 20.

15) BSGE 5, 168: Hilfe beim Manövrieren eines Kfz.

16) KassKomm-Rücke § 2 SGB VII Rn. 110.

17) BSG SozR 2200 § 539 Nr. 43 kurzzeitige Beaufsichtigung eines Kindes des Neffen während Besichtigung; BSG – 2 RU 8 1/82, USK 63194 unentgeltliche Betreuung eines Patenkinde während vierwöchiger Urlaubsbereise der Eltern

18) BSG, SozR 3-2200 § 548 Nr. 20.

19) Vgl. etwa zur Notwendigkeit der Einbeziehung von Erziehenden in die gesetzliche Unfallversicherung Fuchs SGB 1995 1 ff. Italien hat vor kurzem den Schritt gewagt, die im Haushalt Tätigen in die gesetzliche Unfallversicherung einzubeziehen. Vgl. Gesetz vom 3. 12. 1999, n 493, Gazzetta Ufficiale n 303 vom 28. 12. 1999.